

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 11 (1863)

Artikel: Elfter Geschäftsbericht der Direktion der Schweiz. Nordostbahn-Gesellschaft umfassend das Jahr 1863

Autor: Escher, A.

Kapitel: 3: Kapitalbeschaffung

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerbahnen anderseits, sodann die Aufstellung eines direkten Tarifs zwischen Paris und den rückliegenden Stationen einerseits und den Bodensee-Stationen anderseits anzusehen.

In Folge Verständigung zwischen den dabei interessirten Bahnverwaltungen und der königlichen Saarbrücker Bergwerksdirektion ist am 20. Januar I. J. ein neuer Tarif für Steinkohlen und Coaks aus den Saargruben in Kraft gesetzt worden, welcher, auf Grund einer allseitigen Betheiligung bei den diesfälligen Opfern, den schweizerischen Konsumenten von Steinkohlen eine sehr bedeutende Reduktion des Preises dieses für unsere Industrie so wichtig gewordenen Brennstoffes gewährt.

III. Kapitalbeschaffung.

Wir haben schon in unserm letzten Geschäftsberichte erwähnt, daß die Nordostbahngesellschaft Bewußt Bewerkstelligung der weitern Einzahlung, welche sie für ihre eigene Rechnung und für diejenige des Kantons Zug an die Eisenbahnunternehmung Zürich-Zug-Luzern zu leisten hat, sowie zum Zwecke der Ausführung fernerer Bauten auf ihrem eigentlichen, somit die Linie Altstätten-Zug-Luzern nicht in sich begreifenden Nehe, ein neues Anleihen abzuschließen im Falle sein werde. Mittlerweile hat unsere Gesellschaft die weitere Verpflichtung eingegangen, sich bei dem Baue der Bülach-Regensbergerbahn mit einem Drittheile des auf Fr. 1,800,000 angeschlagenen Baukapitales, und wenn das letztere nicht ausreichen sollte, im fernern noch mit dem erforderlichen Mehrbedarfe zu betheiligen. Wir benützen die ziemlich günstigen Konjunkturen, welche im Frühherbst des Berichtsjahres obwalteten, um ein Anleihen im Betrage von 5 Millionen Franken abzuschließen. Wenn wir die außerordentliche Knappheit des Geldmarktes, welche seither fortwährend obgewaltet hat, in's Auge fassen, so haben wir alle Veranlassung, uns zu befreuen, daß wir jenen Zeitpunkt nicht verstreichen ließen, ohne uns einen Theil der Fonds, deren wir noch benötigt sind, verschafft zu haben. Durch das Anleihen von 5 Mill. Franken ist zwar dem voraussichtlichen Geldbedürfnisse unserer Gesellschaft nicht in vollem Umfange, immerhin aber doch soweit Genüge gethan, daß wir den Wiedereintritt günstigerer Geldverhältnisse werden abwarten können, um uns die Fonds, deren wir noch bedürfen, zu sichern. Wir haben das Anleihen mit der schweizerischen Kreditanstalt abgeschlossen. Der Zinsfuß desselben beträgt $4\frac{1}{2}$ Prozent per Jahr. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich. Das Anleihen ist bis Ende Februar 1872 unaufkündbar. Nach Ablauf dieses Zeitraumes steht der Nordostbahngesellschaft das Recht beliebiger Rückzahlung nach vorhergegangener halbjährlicher Kündigung zu. Die Rückzahlungen dürfen aber jeweilen nicht weniger als Fr. 250,000 betragen und bis Ende Februar 1892 soll das gesamme Anleihen zurückbezahlt sein. Die schweizerische Kreditanstalt übernahm das ganze Anleihen zum Parikurse fest gegen Vergütung einer Provision von 3 per mille seines Betrages. Wir haben die Provision dem Baukonto zur Last geschrieben. Es ist wohl nur als die Erfüllung eines Gebotes der Gerechtigkeit zu betrachten, wenn wir der zuvor kommenden Handbietung, welche uns die schweizerische Kreditanstalt auch bei Abschluß dieses neuen Anleihens zu Theil werden ließ, in anerkennender Weise Erwähnung thun.